

# Vorwort

Invalidität bringt vieles mit sich und heisst fast immer, dass das ganze Leben umgekrepelt werden muss. Invalidität bedeutet aber nicht nur einen Schicksalsschlag für den Einzelnen und sein privates Umfeld, sondern ist auch immer wieder Thema politischer Auseinandersetzungen. Je knapper die finanziellen Ressourcen, desto heftiger und polemischer fällt die Diskussion aus.

Beim Thema Invalidität ist vieles im Gang: Das IV-Gesetz wird ständig revidiert, das Bundesgericht entscheidet grundsätzliche Fragen. Es ist nicht einfach, den Überblick zu behalten. Vorwürfe wie «Scheininvalid» und «Missbrauch des sozialen Systems» tragen nichts zur Entschärfung der Situation bei, verhärten aber die Fronten und erschweren sachgerechte Lösungen. Eine Zusammenarbeit sämtlicher Sozialpartner wäre deshalb wünschenswert. Der Invalidenversicherung kommt in unserem Sozialversicherungssystem eine zentrale Funktion zu, die sie auch weiterhin behalten muss.

Da das Risiko Invalidität in verschiedenen Sozialversicherungen und auch Privatversicherungen abgedeckt ist, ergibt sich ein komplexes Zusammenspiel, in welchem oftmals Fehler passieren: Die rechtzeitige Anmeldung bei den Versicherungen geht vergessen, Leistungen werden falsch berechnet, ärztliche Berichte zuungunsten der Versicherten ausgewertet oder Gesuche über Monate hinweg nicht behandelt. Zusätzlich erschwert die umfangreiche Rechtsprechung, den Überblick zu behalten. Wir haben versucht, dieses komplexe System auf die relevanten Grundsätze zu reduzieren und aus der Sicht unserer alltäglichen Arbeit darzustellen.

Das Buch wendet sich in erster Linie an Betroffene und ihre Angehörigen. Es soll Hilfe bieten im Umgang mit Behörden, Abklärungsstellen und Versicherungen. Besonders soll es aber einen Einstieg bieten, sich im komplexen System zurechtzufinden und eine erste Beurteilung vorzunehmen, wie es um Ihren Versicherungsfall oder denjenigen von Ihren Angehörigen steht und ob Experten beigezogen werden müssen. Das grosse Ziel dieses Buches ist es, dass Sie alle Versicherungsleistungen erhalten, die Ihnen zustehen. Wir hoffen, hier einen ersten Beitrag geleistet zu haben.

Susanne Friedauer, Kaspar Gehring  
im September 2020

## WELCHE SOZIALVERSICHERUNGEN GIBT ES?

Sozialversicherung	Versicherte Risiken
Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	Alter, Tod
Invalidenversicherung (IV)	Invalidität
Unfallversicherung	Unfall, Berufskrankheit
Krankenversicherung	Krankheit
Berufliche Vorsorge	Alter, Tod, Invalidität
Ergänzungsleistungen (EL)	Finanzielle Schwierigkeiten der Bezüger von Leistungen der AHV oder IV
Arbeitslosenversicherung	Arbeitslosigkeit
Erwerbsersatzordnung (EO)	Verdienstausfall wegen Dienstleistung oder Mutterschaft
Familienzulagen	Mehrkosten wegen Familie
Militärversicherung	Alter, Tod, Invalidität

fasst. Es ist eine der grossen Schwierigkeiten des Schweizer Sozialversicherungssystems, dass ein einzelnes Risiko in verschiedenen Zweigen abgedeckt ist.

Der heutige recht gute Schutz bei Invalidität ist historisch gewachsen. Deshalb ist auch so schwierig abzuschätzen, welche Sozialversicherungen bei einer Invalidität Leistungen erbringen. Die Zusammenstellung auf Seite 18 zeigt diejenigen Zweige, in denen Sie gegen Invalidität versi-

<b>Wer ist versichert?</b>	<b>Gesetz und zuständige Stellen</b>
Alle, die in der Schweiz arbeiten oder ihren Wohnsitz haben	AHVG; AHV-Ausgleichskassen
Alle, die in der Schweiz arbeiten oder ihren Wohnsitz haben	IVG; Ausgleichskassen und kantonale IV-Stellen
Alle in der Schweiz unselbstständig Erwerbstätigen	UVG; Suva und andere Versicherungsgesellschaften
Alle, die in der Schweiz wohnen	KVG; Krankenkassen, für Zusatzversicherungen auch Versicherungsgesellschaften
Alle Unselbstständigerwerbenden ab einem bestimmten Mindesteinkommen	BVG; Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen
Gesamte Wohnbevölkerung; Bürger von Ländern ausserhalb EU und EFTA: nach zehn Jahren Wohnsitz in der Schweiz	ELG; Ergänzungsleistungsbehörde des Kantons oder der Gemeinde
Alle in der Schweiz unselbstständig Erwerbstätigen	ALV; Arbeitslosenkassen und Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV)
Alle, die eine Dienstleistung erbringen (Militär-, Zivil-, Zivilschutzdienst) oder im Mutterschaftsurlaub sind	EOG; Ausgleichskassen
Alle Erwerbstätigen sowie Nichterwerbstätige (bis zu einem gewissen Einkommen); eigene Regelungen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und für Landwirte	FamZG, FLG; Familienausgleichskassen
Alle, die Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst leisten	MVG; Suva

chert sind oder sein können. Denken Sie aber daran: Viele Einzelfragen passen nicht in dieses Schema.

### Das Zusammenspiel an einem Beispiel

 **PIA K. IST VERKÄUFERIN.** Bei einem Verkehrsunfall wird sie so schwer verletzt, dass sie nicht mehr weiterarbeiten kann.  
Von welchen Sozialversicherungen kann sie Leistungen beanspruchen?

 **INFO** Seit der 5. IV-Revision haben auch die IV-Stellen die Möglichkeit, Case Management zu betreiben. Dabei geht es um Früherfassung einer drohenden Invalidität, um frühzeitige Intervention und Integration (mehr dazu auf Seite 41).

# Was ist Invalidität?

Invalid ist eigentlich ein schreckliches Wort, denn es bedeutet nichts anderes als «unwert». Doch in juristischer Hinsicht ist recht klar definiert, was damit gemeint ist. Die Schwierigkeit liegt darin, im konkreten Fall zu entscheiden, ob eine Invalidität eingetreten ist oder nicht. Zu Tausenden werden in der Schweiz jedes Jahr Gerichtsverfahren über diese heikle Frage geführt.

## Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit

Schon wieder zwei neue Begriffe für dieselbe Situation: Jemand kann wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht arbeiten. Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit werden sehr häufig vermischt und verwechselt. Doch es handelt sich um zwei Begriffe, die klar voneinander zu unterscheiden sind, weil sie zwei ganz verschiedene Sachverhalte meinen.

### Arbeitsunfähigkeit: der Blick zurück

Die Arbeitsunfähigkeit umschreibt die Einbusse in der bisherigen Tätigkeit. Es wird also zurückgeblickt auf die Arbeit, die die betroffene Person vor dem Eintritt der Krankheit oder des Unfalls ausgeübt hat. Die Ärztin oder der Arzt muss genau umschreiben, ob und inwieweit sie diese Tätigkeit noch bewältigen kann. Es gibt also nicht etwa «die» Arbeitsunfähigkeit; für jeden Beruf ist eine unterschiedliche Bemessung nötig.



**MARGOT L. IST NACH EINEM UNFALL** querschnittgelähmt.  
Als Informatikerin, die hauptsächlich neue Software entwickelt und Programmierarbeiten ausführt, kann sie – mit den nötigen Anpassun-

gen des Arbeitsplatzes – trotz Querschnittslähmung ihre bisherige Tätigkeit mehr oder weniger unverändert weiterführen. Also gilt sie als 100-prozentig arbeitsfähig. Ganz anders der Maurer Friedrich P.: Mit einer Querschnittslähmung ist er in seinem bisherigen Beruf natürlich zu 100 Prozent arbeitsunfähig.

Das Beispiel zeigt die Relativität des Begriffs der Arbeitsunfähigkeit. Wenn Sie deshalb in der Situation sind, dass ein Arzt Ihre Arbeitsunfähigkeit bestimmen muss, erzählen Sie genau, wo Sie bisher tätig waren. Für die Arbeitsunfähigkeit ist nur die Einschränkung in der bisherigen Tätigkeit massgebend.

### **Erwerbsunfähigkeit: der Blick nach vorn**

Muss die Erwerbsunfähigkeit einer erkrankten oder verunfallten Person bestimmt werden, richtet sich der Blick nach vorn. Massgebend ist nicht mehr die Einschränkung im bisherigen Beruf oder in der bisherigen Tätigkeit, sondern es wird überprüft, wie sehr diese Person auf dem gesamten Arbeitsmarkt eingeschränkt ist. Das kann natürlich ein ganz anderes Resultat ergeben.



**DIE IV ÜBERPRÜFT**, ob Friedrich P., der querschnittgelähmte Maurer aus dem obigen Beispiel, in anderen Tätigkeitsbereichen arbeiten kann. Sie gelangt zum Ergebnis, dass er – nach einer Umschulung – im Bürobereich durchaus zu 70 Prozent tätig sein kann. Sein Einkommen reduziert sich also nicht von 100 auf 0 Prozent, sondern allenfalls von 100 auf 70 Prozent. Friedrich P. ist deshalb zwar zu 100 Prozent arbeitsunfähig, aber nur zu 30 Prozent erwerbsunfähig.

### **Wozu die Unterscheidung?**

Sie werden wohl denken, dass es sich um eine Unterscheidung handelt, die im Alltag nicht allzu viel taugt. Doch für die Sozialversicherung ist die Abgrenzung zwischen Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit von allergrösster Bedeutung.

In der ersten Zeit nach einem Unfall oder einer Erkrankung richten die Sozialversicherungen üblicherweise Taggelder aus – beispielsweise die Unfallversicherung während der Heilungsphase oder die IV während einer Umschulung. In dieser Zeit wird auf die Arbeitsunfähigkeit – also auf die

Pensum verdienen würde) stellt die IV ein Invalideneinkommen von weiterhin 19 500 Franken gegenüber, es resultiert ein Invaliditätsgrad von 70 %.

■ **Invalidität im Haushalt:** Die IV stellt anlässlich ihrer Haushaltsabklärung fest, dass Rita Z. wegen ihrer Erkrankung auch bei der Haushaltsarbeit und Kinderbetreuung stark eingeschränkt ist. Bei geschickter Zeiteinteilung sollte sie jedoch im Aufgabenbereich lediglich zu 20 % eingeschränkt sein.

■ **Gesamter Invaliditätsgrad:**

- Teilbereich Erwerbsarbeit: 60 %  
mit einem Invaliditätsgrad von  
70 % ergibt gewichtet einen  
Invaliditätsgrad von 42 %.
- Teilbereich Haushalt von 40 %  
mit einem Invaliditätsgrad von  
20 % ergibt gewichtet einen  
Invaliditätsgrad von 8 %  
Gesamtinvaliditätsgrad 50 %.

Obwohl sich die gesundheitliche Situation von Rita Z. nicht geändert hat, erhält sie allein aufgrund der neuen Berechnungsmethode eine halbe Invalidenrente.

Trotz dieser erfreulichen Neuerung sind noch nicht alle Probleme gelöst.



**PAULA S. HAT EINE KAUFMÄNNISCHE AUSBILDUNG** absolviert und trägt sich mit dem Gedanken einer Weiterbildung. Erste Module hat sie erfolgreich abgeschlossen. Bevor sie diese Ausbildung beenden kann, wird sie jedoch Mutter zweier Kinder und kümmert sich vorerst um deren Betreuung. Die angestrebte Ausbildung wird verschoben. Ganz gibt Paula S. ihre Erwerbstätigkeit jedoch nie auf: Zu einem kleinen Pensum ist sie auch während die Kinder klein sind ausser Haus in ihrer kaufmännischen Tätigkeit tätig. Bevor Paula S. ihre Ausbildung wieder in Angriff nehmen kann, geht es ihr gesundheitlich schlecht. Die Ausbildungspläne und die Steigerung des Arbeitspensums werden aufgrund der Krankheit zurückgestellt. Drei bis vier Jahre später stellt sich heraus, dass Paula S. an Multipler Sklerose (MS) erkrankt ist. Sie stellt einen Antrag auf Leistungen bei der Invalidenversicherung. Im Rahmen der Abklärung

gen erfolgt eine Haushaltsabklärung. Obwohl Paula S. anlässlich dieser Abklärung beteuert, bei guter Gesundheit hätte sie die Ausbildung abgeschlossen und würde nun, da die Kinder älter sind, Vollzeit arbeiten, wendet die IV die gemischte Methode an und führt aus, da Frau S. grossen Wert auf eine gute Kinderbetreuung lege, sei nicht davon auszugehen, dass sie mehr als 60 Prozent erwerbstätig wäre. Da Paula S. noch in einem kleinen Pensum erwerbstätig sein kann und der Ehemann und die beiden Kinder sie im Rahmen der Schadenminderungspflicht im Haushalt unterstützen könnten, lehnt die IV einen Rentenanspruch ab.

Wo liegt das Problem? Die IV macht geltend, dass Paula S. nicht genügend plausibel machen konnte, dass sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigung die bereits begonnene Ausbildung abgeschlossen hätte und in ihrem neuen Beruf voll erwerbstätig wäre. Begründet wird dies damit, dass Frau S. bis zur klaren Diagnosestellung keine Bemühungen hinsichtlich der Wiederaufnahme der Ausbildung respektive einer Steigerung ihres Arbeitspensums ausser Haus vorlegen könne. Die IV lässt dabei ausser Acht, dass die gesundheitlichen Beeinträchtigungen bereits drei bis vier Jahre vor der Diagnosestellung auftraten. Dadurch ist es Paula S. aber fast unmöglich, den von der IV geforderten Beweis zu erbringen.

Ob Sie eine Rente erhalten, hängt also ganz entscheidend davon ab, welche Art Tätigkeit – Haushalt oder Beruf – die IV in ihrem Fall in den Vordergrund stellt. Folgende Kriterien fallen dabei ins Gewicht:

- **Bisherige Tätigkeit:** Wenn Sie vor Eintritt der Invalidität schon immer voll berufstätig gewesen sind, können Sie sich grundsätzlich darauf berufen, dass Sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigung auch weiterhin zu 100 Prozent erwerbstätig geblieben wären.
- **Geburt eines Kindes:** Immer mehr Mütter sind heute weiterhin erwerbstätig – oft in unverändertem Ausmass. Blos weil eine Frau ein Kind zur Welt gebracht hat, darf die IV also nicht annehmen, sie hätte nun sowieso auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet. Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom Februar 2016 darf die IV in einem solchen Fall die gemischte Methode nicht anwenden, sondern muss weiterhin allein auf die Einbusse im Erwerbsbereich abstellen.
- **Kinder erreichen das Schulalter:** Haben Sie vor Ihrer Erkrankung wegen der Kinderbetreuung Ihre Erwerbstätigkeit eingeschränkt oder aufgegeben, können Sie, wenn Ihr Kind in die Schule kommt, geltend

machen, dass Sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigung jetzt Ihr Pensum wieder aufstocken oder eine andere Stelle annehmen würden. Es lohnt sich, diesen Sachverhalt nicht nur zu behaupten, sondern möglichst konkret zu belegen, wie und durch wen die Betreuung der Kinder während Ihrer Abwesenheit erfolgen würde.

- **Scheidung:** Die Erfahrung zeigt, dass Frauen nach einer Scheidung sehr häufig gezwungen sind, wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Bei einer Scheidung kann die IV deshalb nicht mehr davon ausgehen, die Frau wäre weiterhin zu 100 Prozent im Haushalt tätig geblieben.

 **TIPPS** Wenn Sie als Teilzeitangestellte erkranken oder verunfallen, müssen Sie die Bestimmung des Invaliditätsgrads besonders sorgfältig prüfen. Berücksichtigen Sie alle oben besprochenen Punkte.

---

Seien Sie besonders vorsichtig, wenn die IV Sie fragt, ob Sie ohne Krankheit oder Unfall denn auch zu 100 Prozent erwerbstätig wären. Bejahren Sie diese Frage klar, wenn Sie der Meinung sind, es verhalte sich tatsächlich so.

---

Überprüfen Sie die Begründung in der IV-Verfügung genau. Qualifiziert Sie die IV als teil- oder als vollzeitlich erwerbstätig? Die Höhe des Invaliditätsgrads hängt direkt von dieser Einstufung ab.

---

Besondere Vorsicht ist auch geboten, wenn noch ein Anspruch auf Leistungen der beruflichen Vorsorge bestehen.

---

Sind Sie unsicher, ob Sie korrekt eingestuft wurden, konsultieren Sie mit Vorteil eine Beratungsstelle (Adressen im Anhang).

## Wenn invaliditätsfremde Gründe ins Spiel kommen

Mit dem Argument, es lägen auch invaliditätsfremde Gründe für die gesundheitliche Beeinträchtigung vor, versucht die IV manchmal, den Invaliditätsgrad niedrig zu halten. Ein unverständlicher Begriff für Sie? Dann liegen Sie eigentlich ganz richtig. Denn was genau solche «invaliditäts-

# Die Leistungen der Pensionskasse

Wird eine versicherte Person invalid, richtet die Pensionskasse ihr eine Rente aus. Sonstige Leistungen sind im Obligatorium nicht vorgesehen. Denkbar ist aber, dass in der überobligatorischen beruflichen Vorsorge zusätzliche Leistungskategorien bestehen: Anstelle der Rente ist beispielsweise eine Kapitalabfindung möglich oder es können Zuschüsse bei finanziellen Schwierigkeiten vorgesehen sein.

Die berufliche Vorsorge bezahlt aber bei einer Invalidität keine Heilungskosten und erbringt auch keine Taggelder.

## Berechnung der Invalidenrente: eine sehr technische Angelegenheit

Wie die Renten berechnet werden, hängt zuerst einmal davon ab, ob Ihre Pensionskasse nur obligatorische oder auch weitergehende, sogenannt überobligatorische Leistungen kennt. Die Berechnung im Obligatoriumsbereich finden Sie auf den folgenden Seiten dargestellt; für den Bereich der erweiterten Vorsorge gelten die Bestimmungen im Reglement Ihrer Pensionskasse.

### INVALIDENRENTE AUCH BEI UNFALL!

In manchem Pensionskassenreglement wird die Höhe der Invalidenrente davon abhängig gemacht, ob die Invalidität Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist. In der überobligatorischen Vorsorge kann die Invalidität selbständig umschrieben werden – es gilt also nicht immer diejenige Invalidität, die in der IV festgestellt wird. In fast allen Reglementen sind in der überobligatorischen Vorsorge Leistungen nach einem Unfall von der Versicherung ausgenommen. Beachten Sie aber, dass die obligatorischen Leistungen auch bei Unfall erbracht werden müssen.

Jedes Jahr sollten Sie von Ihrer Vorsorgeeinrichtung einen Vorsorgeausweis erhalten, der auch zeigt, wie hoch Ihre Rente im Invaliditätsfall ist. Allerdings ist es ohne Fachkenntnisse kaum möglich, zu überprüfen, ob die aufgeführten Angaben korrekt sind. Das hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass viele Ausweise nicht unterscheiden zwischen den obligatorischen und den überobligatorischen Leistungen.

**!** **TIPP** Prüfen Sie jedes Jahr nach, ob der im Leistungsblatt der Pensionskasse vermerkte Jahreslohn mit Ihrem effektiven Jahreslohn übereinstimmt. Bewahren Sie alle Lohnabrechnungen auf, damit Sie im Invaliditätsfall nachweisen können, wie hoch Ihr AHV-pflichtiges Einkommen wirklich war.

### Wie hoch ist die Rente im Obligatorium?

Ausgangspunkt für die Rente im Obligatoriumsbereich sind die Altersgutschriften. Wie hoch diese sind, hängt einerseits von Ihrem Lohn ab, anderseits auch vom Geschlecht und vom Alter (siehe Kasten auf Seite 143).

Grundlage für die Berechnung der Altersgutschriften ist der **koordinierte Lohn**. Die Pensionskassen gehen dabei vom Jahreslohn aus, den ihnen der Arbeitgeber meldet (diese Zahl sollte auch im Vorsorgeausweis vermerkt sein). Von diesem Lohn wird der Koordinationsbetrag abgezogen: 2020 sind das 24 885 Franken. Das Resultat ist der koordinierte oder versicherte Lohn, auf dem die Altersgutschriften berechnet werden.

**!** **INFO** Dass im Alter höhere Altersgutschriften eingezahlt werden, die der Arbeitgeber mindestens zur Hälfte finanziert muss, hat zur Folge, dass ältere Personen auf dem Arbeitsmarkt auch wegen den hohen Lohnnebenkosten weniger gefragt sind. Ein weiterer Nachteil der beruflichen Vorsorge im Vergleich zur AHV/IV.

Wenn eine versicherte Person invalid wird, hat sie bis zu diesem Zeitpunkt bereits ein Guthaben angespart, bestehend aus den bisherigen Altersgutschriften samt Verzinsung. Für die Berechnung der Invalidenrente werden aber auch diejenigen Altersgutschriften mitberücksichtigt, die diese Person bis zum Rentenalter noch erwerben würde. Dabei wird auf ihren Lohn im vorangegangenen Versicherungsjahr abgestellt. Diese für die Zukunft berechneten Altersgutschriften werden nicht verzinst.

Alle Altersgutschriften zusammengezählt ergeben ein bestimmtes Altersguthaben, das mit einem Umwandlungssatz von 6,8 Prozent in die Invalidenrente «umgelegt» wird. Der Umwandlungssatz ist natürlich absolut zentral für die Berechnung der Renten in der beruflichen Vorsorge. Wie hoch er sein soll, ist eine überaus umstrittene Angelegenheit. Die Pensionskassen fordern, dass der Umwandlungssatz noch weiter abgesenkt wird – das würde entsprechend tiefere Renten bedeuten.



**LINUS S. WIRD MIT 48 JAHREN INVALID.** In diesem Zeitpunkt hat er ein Altersguthaben von 123 410 Franken (bisherige Altersgutschriften plus Zins) erworben. Sein koordinierter Lohn für das vorangegangene Versicherungsjahr beträgt 30 000 Franken. Die Altersgutschriften für die Zukunft werden wie folgt berechnet:

Alter 48–54 = 6 Jahre zu 15 Prozent	Fr. 27 000.–
Alter 55–65 = 11 Jahre zu 18 Prozent	Fr. 59 400.–
Total zukünftige Altersgutschriften	Fr. 86 400.–

#### ALTERSGUTSCHRIFTEN

Altersjahr	Ansatz in % des koordinierten Lohnes
25–34	7
35–44	10
45–54	15
55–65 (64)	18

Die Hälfte des Beitrags wird vom Arbeitgeber übernommen.

Das gesamte Altersguthaben von Linus S. beträgt also 209 810 Franken. Umgewandelt mit dem Satz von 6,8 Prozent, macht das eine Jahresrente von 14 267 Franken oder 1189 Franken monatlich.

#### Weiterführen der Altersgutschriften im Obligatorium

Bis zum Pensionsalter muss die Pensionskasse die Altersgutschriften ihrer invaliden Versicherten – rein rechnungsmässig – weiterführen. Das ist vor allem dann wichtig, wenn Sie nach einer mehrjährigen Invalidität wieder

# Als Hausfrau oder Hausmann invalid

Wenn Hausfrauen und Hausmänner invalid werden, bringt das einige versicherungsrechtliche Besonderheiten mit sich. Diese hängen im Wesentlichen damit zusammen, dass Nichterwerbstätige in den Sozialversicherungen ziemlich schlecht abgedeckt sind.

## Wie bin ich versichert?

Hausfrauen und Hausmänner sind lediglich bei der IV versichert. Nur von diesem Sozialversicherungszweig können sie eine Rente erwarten, und auch hier ist ihre Stellung eher schlecht. Denn für Hausfrauen und Hausmänner – die ja keine Einkommen erzielen, die sich vergleichen liessen – bestimmt die IV den Invaliditätsgrad nach der Methode des Betätigungsvergleichs. Sie vergleicht also Tätigkeiten und prüft, welche Einschränkung beim Kochen, beim Einkaufen oder beim Putzen besteht (siehe Seite 61).

Die Erfahrung zeigt, dass auch bei erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen oft nur tiefe Invaliditätsgrade bestimmt werden. In manchen Fällen wird so trotz schwerwiegender Einschränkungen in der Haushaltarbeit keine IV-Rente ausgerichtet.



**TIPP** Manche Nichterwerbstätige haben zum Beispiel eine private Taggeldversicherung abgeschlossen oder ein Invaliditätskapital versichert. Vergessen Sie nicht, Ihre Policien zu überprüfen.

## Wenn ich gesund wäre, wäre ich wieder berufstätig

Wenn diese Aussage auf Sie zutrifft – etwa nach einer Scheidung oder weil Ihre Kinder unterdessen die Ausbildung abgeschlossen haben –, lohnt es sich, bei der IV eine Neufestsetzung des Invaliditätsgrads zu beantragen. Denn mit diesem (hypothetischen) Wechsel in eine Erwerbstätigkeit wird die Hausfrau zu einer Person, für die der Invaliditätsgrad nicht nach dem

Betätigungsvergleich, sondern nach dem Einkommensvergleich zu bestimmen ist – und dies führt in aller Regel zu einem höheren Invaliditätsgrad und damit allenfalls zu einer besseren Rente (siehe Seite 65).

**TIPP** Besonders bereitwillig wird die IV diese Neuberechnung nicht vornehmen. Sie müssen sie mit Nachdruck verlangen und gute Begründungen vorlegen, dass Sie in Ihrer konkreten Situation wieder ins Erwerbsleben einsteigen würden, wenn Sie nur könnten.

### Werden Hausfrauen umgeschult?

Die IV kennt eine breite Palette beruflicher Massnahmen, mit denen die Versicherten für eine bessere Eingliederung in die Erwerbswelt vorbereitet werden. Kann sich auch eine Hausfrau bei der IV melden und eine Umschulung beantragen? Dies ist vom Prinzip her nicht ausgeschlossen. Solche Fälle sind aber sehr selten, was damit zusammenhängt mag, dass die IV-Stelle annimmt, auch mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung lasse sich der Haushalt noch ohne Weiteres weiterführen. Das ist aber manchmal eine recht oberflächliche und ungenaue Einschätzung (siehe auch Seite 61). So oder so haben auch Hausfrauen und Hausmänner Anspruch darauf, dass die IV ihnen eine Umschulung finanziert, wenn feststeht, dass dadurch ihre Invalidität reduziert werden kann.

## Wenn Kinder invalid werden

Ein Kind, das invalid wird, muss nicht nur besonders viele Enttäuschungen verarbeiten, sondern ist auch sehr oft das ganze Leben lang finanziell schlecht gestellt. Dies hängt im Wesentlichen damit zusammen, dass Kinder von den Sozialversicherungen nur schlecht geschützt sind.

Wenn invalide Kinder das 18. Altersjahr erreicht haben, erhalten sie meist blos die IV-Rente. Da bleibt oft als einziger Ausweg, daneben auch Ergänzungsleistungen zu beanspruchen (siehe Seite 153).

Weil es sich um hohe Beträge handelt, sind an den Leistungen für Heime immer mehrere Sozialversicherungen beteiligt.

- Das beginnt mit der IV, die invaliden Versicherten, die im Heim leben, in aller Regel eine Rente sowie die Hilflosenentschädigung ausrichtet (siehe Seiten 71 und 79).
- Die Renten der obligatorischen **Unfallversicherung** werden bei einem Heimaufenthalt unverändert weitergezahlt, ebenso die Hilflosenentschädigung.
- Besonders wichtig sind die **Ergänzungsleistungen**. Ohne sie könnten sich nur wenige Menschen das Leben im Heim leisten. Die EL-Stellen anerkennen als Ausgaben die massgebende Tagestaxe des Heims sowie einen zusätzlichen Betrag für persönliche Auslagen. Die Kantone können aber Höchstbeträge vorsehen, sodass nicht in jedem Fall durch die Ergänzungsleistungen sämtliche Heimkosten abgedeckt sind.
- Auch die **Krankenversicherungen** haben bei einem Heimaufenthalt Leistungen zu erbringen. Sie decken die Pflege ab. Nach einem genauen System wird der anerkannte Pflegeaufwand ermittelt. Diesen stellt das Heim dem Krankenversicherer in Rechnung.

Wie bei einem Heimaufenthalt die Finanzierung geregelt wird, ist nicht einfach zu durchschauen, und es bestehen auch kantonale Unterschiede. Wichtig ist der Heimvertrag, den Sie beim Eintritt abschliessen. Darin sollte geregelt sein, wie die kantonale Tagestaxe, der persönliche Beitrag und die Hilflosenentschädigung zusammenspielen. Seit dem Inkrafttreten der neuen Pflegefinanzierung im Jahr 2011 gilt grundsätzlich: Die Hilflosenentschädigung bleibt beim Heimbewohner. Kantonale Ausnahmen sind aber möglich.



**TIPP** Wenn ein Heimaufenthalt bevorsteht und die finanziellen Mittel nicht ausreichen, müssen Sie sich unbedingt vorher mit den EL-Behörden in Verbindung setzen. Dort kann man Sie über alle Einzelfragen beraten (Adressen im Anhang).

## Doch zu Hause bleiben?

Menschen mit einer schweren Behinderung, die entscheiden müssen, ob sie in ein Heim wechseln oder sich zu Hause pflegen lassen wollen, stehen vor sehr schwierigen Fragen. Ist mit dem Heimeintritt eine Einbusse an Lebensqualität verbunden oder eher eine Verbesserung? Wie sieht es mit der persönlichen Freiheit aus? Habe ich noch meine Privatsphäre? Und nicht zuletzt: Was bedeutet ein Heimeintritt in finanzieller Hinsicht?

Zumindest auf die letzte Frage kann dieser Ratgeber eine kurze Antwort geben. Was die Finanzen angeht, ist mittlerweile das selbständige Wohnen einiges einfacher geworden. Die IV richtet dafür eine hohe Hilflosenentschädigung aus – bei schwerer Hilflosigkeit immerhin 1880 Franken monatlich. Seit dem Inkrafttreten der IV-Revision 6a kann diese Hilflosenentschädigung mit dem neuen Assistenzbeitrag ergänzt werden.

### ASSISTENZBEITRAG

Im Rahmen der 6. IV-Revision wurde nicht nur gekürzt und aufgehoben. Seit 2012 gibt es den Assistenzbeitrag. Dieser wird ausgerichtet an Personen, die im eigenen Haushalt leben und wegen ihrer gesundheitlichen Situation auf die Unterstützung von Dritten angewiesen sind. Mit dem Assistenzbeitrag stellt die IV gewissermaßen ein Budget zur Verfügung, um diese Dritthilfe zu bezahlen. Eine sinnvolle neue Leistung, die besonders hilft, dass sich gesundheitlich beeinträchtigte Personen autonom eingliedern können. ■

Die Ergänzungsleistungen decken die zusätzlichen Krankheits- und Behinderungskosten: Für ein Ehepaar werden maximal 50 000 Franken jährlich ausgezahlt. Alleinstehende und verwitwete Personen sowie Ehegatten von in Heimen wohnenden Menschen können bis höchstens 25 000 Franken geltend machen. Für zu Hause wohnende Personen mit einem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV oder der obligatorischen Unfallversicherung erhöht sich der Betrag auf 90 000 Franken bei schwerer – bzw. 60 000 Franken bei mittelschwerer – Hilflosigkeit, soweit die Kosten für Pflege und Betreuung durch die Hilflosenentschädigung nicht gedeckt sind.

All diese Leistungen helfen recht weit. Die Finanzen allein sollten einem Leben in den eigenen vier Wänden heute nicht mehr entgegenstehen.

